

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 19

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 28. April 1925.

## Inhalt.

**Bekanntmachung des Ministers des Innern:** Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Badischen Landwirtschaftskammer.

### Bekanntmachung.

(Vom 25. April 1925.)

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Badischen Landwirtschaftskammer.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung vom 2. April 1925 sind nachstehend die Änderungen der Wahlordnung für die Wahlen zur Badischen Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 25. April 1925.

Der Minister des Innern  
Kemmeler.

### Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Badischen Landwirtschaftskammer.

Die Wahlordnung der Badischen Landwirtschaftskammer in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) wird wie folgt geändert:

#### I.

In den §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 3, 15 Satz 1 und Satz 2 Ziffer 8, 21 Absatz 2, 34 Absatz 2, 35 Absatz 1, Anlage 5, Beschluß Ziffer 2 fallen die Worte „im amtlichen Organ der Landwirtschaftskammer und“ fort.

#### II.

In § 4 Absatz 2 Satz 1 sind die Worte:

„der betreffenden Wahl“

zu streichen.

Zwischen Satz 1 und Satz 2 ist folgender neue Satz einzufügen:

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

„In den Hauptwahlausschüssen der Wahlbezirke Karlsruhe und Konstanz müssen beide Gruppen der Wahlberechtigten vertreten sein.“

#### III.

In § 5 Absatz 1 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 der neue Satz eingefügt:

„Zu dem Abstimmungsbezirk einer Gemeinde gehören auch diejenigen abgeordneten Gemarkungen, die bei den letzten Reichswahlen mit ihr zu einem Stimmbezirk vereinigt waren.“

#### IV.

In § 7 wird bei Absatz 1 der neue Satz angefügt:

„Die Wählerlisten können auch in Karteiform angelegt werden.“

#### V.

§ 8 Absatz 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Personen, bei welchen die in Ziffer 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre vorhanden gewesen sind, oder welche am Wahltag seit mindestens einem Jahr als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher Vereinigungen (auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) tätig waren, oder denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.“

§ 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die nach Ziffer 5 in Betracht kommenden Personen, denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit beilegt, werden von der Landwirtschaftskammer vor jeder Wahl im Staatsanzeiger rechtzeitig bekannt gegeben.“

## VI.

§ 15 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Bemerkung, daß die Stimmzettel von der Landwirtschaftskammer hergestellt werden, daß die Stimmzettel sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge des betreffenden Wahlgangs für den Wahlbezirk, die Namen der ersten vier Bewerber jedes Vorschlags und die Kennzeichnung der Wählergruppe, die den Vorschlag eingereicht hat, enthalten, daß der Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Wahlvorschlag bezeichnen muß, dem er seine Stimme geben will, und daß Stimmzettel, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, ungültig sind.“

## VII.

In § 21 Absatz 2 fällt der bisherige Schlußsatz:

„Dabei ist“ bis „ungültig macht“ fort.

## VIII.

§ 23 erhält folgende Fassung:

„Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.“

Die Stimmzettel sollen 9:12 Zentimeter groß, von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Von der vorgeschriebenen Größe der Stimmzettel kann abgewichen werden, wenn es der Ausdruck nach Absatz 5 erforderlich macht; doch muß sich der Stimmzettel, 1 oder 2 mal gefaltet, leicht in die Umschläge (Absatz 4) legen lassen.

Die Stimmzettel werden von der Landwirtschaftskammer hergestellt und den Gemeinden zur Weitergabe an die Vorsitzenden der Wahlausschüsse überwiesen. Sie werden für jeden Wahlgang (Landwirte und Arbeitnehmer) und für jeden Wahlbezirk gesondert hergestellt und müssen alle für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge des betr. Wahlgangs mit Angabe eines Kennworts der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, und Hinzufügung der ersten vier Bewerber jedes Vorschlags enthalten. Die Wahlvorschläge werden fortlaufend beziffert (§ 21) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

Die Stimmzettel sind in einem auf der Mitte der Vorderseite amtlich oder von der Landwirtschaftskammer gestempelten Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12:15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein. Die Umschläge für die Land-

wirte und die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer müssen von verschiedener, aber für jede der beiden Wählergruppen von gleicher Farbe sein.“

## IX.

§ 24 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn der Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er nach Feststellung seines Wahlrechts und seiner Wählergruppe einen Umschlag von der für seinen Wahlgang bestimmten Farbe und einen Stimmzettel für seinen Wahlgang durch eine vom Wahlausschuß in der Nähe des Zugangs zum Nebenraum aufgestellte Person, die nicht Mitglied des Wahlausschusses sein darf.“

In § 24 fallen im Absatz 3 die Worte

„oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren vom Tisch des Wahlausschusses getrennten Nebentischen“, im Absatz 5, Satz 2 und Absatz 8 die Worte:

„oder an den Nebentisch“

fort.

## X.

§ 26 erhält folgende Fassung:

„Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich oder von der Landwirtschaftskammer abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die in einem Umschlag abgegeben worden sind, der die für die Umschläge dieser Wählergruppe bestimmte Farbe nicht hat,
3. die als nicht von der Landwirtschaftskammer hergestellte erkennbar sind,
4. aus deren zulässiger Kennzeichnung der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
5. denen irgend ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist,
6. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Zettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.“

## XI.

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Die auf Grund der Wahl der Landwirte und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gebildete Land-

wirtschaftskammer hat bei ihrem ersten Zusammen-  
treten die Wahl von 12 weiteren Mitgliedern vorzu-  
nehmen.

Hievon

1. müssen gewählt werden:

- a. 5 auf Grund von Vorschlägen, und zwar
  - 3 Vertreter des Waldbesitzerverbandes aus 5 vorgeschlagenen Personen,
  - 1 Vertreter der staatlichen Forstverwaltung aus 3 vorgeschlagenen Personen und
  - 1 Vertreter der Vereinigung der wahlberechtigten Gartenbautreibenden aus 3 vorgeschlagenen Personen;
- b. 1 aus dem Kreise der Arbeitnehmer,
  - 1 Vertreter des Verbandes badischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Karlsruhe,
  - 1 Vertreter der Zentral- Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Badischen Bauernvereins in Freiburg.

2. sollen gewählt werden:

- 4 Vertreter aus dem Kreise der Sachverständigen auf dem Gebiete der Tierzucht, des Ackerbaues, des Weinbaues, des Obstbaues oder des landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Kreditwesens."

XII.

In den Anlagen zur Wahlordnung sind zu ändern:

In den Anlagen 3 a und 3 b sind in den Absätzen 6, 7, 8 und 10 das Wort „Rebentisch“ bzw. die Worte „an den Rebentisch“ zu streichen.

In Absatz 7 daselbst sind anstelle der Worte „der amtlich abgestempelten Umschläge“ die Worte zu setzen:

„Der abgestempelten Umschläge und der Stimmzettel.“ Absatz 21 erhält folgende Fassung:

„Durch Beschluß des Wahlausschusses wurden für ungültig erklärt:

- 1. weil der Stimmzettel nicht in einem amtlich oder von der Landwirtschaftskammer abgestempelten Umschlag übergeben worden war, die Stimmzettel Nr. . . .
- 2. weil der Stimmzettel in einem gekennzeichneten Umschlag oder in einem solchen von falscher Farbe übergeben worden war, die Stimmzettel Nr. . . .
- 3. weil der Stimmzettel als nicht von der Landwirtschaftskammer hergestellt erkennbar war, die Stimmzettel Nr. . . .
- 4. weil aus der zulässigen Kennzeichnung der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen war, die Stimmzettel Nr. . . .
- 5. weil dem Stimmzettel irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt war, die Stimmzettel Nr. . . .
- 6. weil der Stimmzettel mit Bemerkungen oder Vorbehalten versehen war, die Stimmzettel Nr. . . ."

In der Anlage 4 a

ist die Anmerkung \*\* „In Gemeinden mit mehreren Abstimmungsbezirken an den Vorsitzenden des besonderen Wahlausschusses“ zu streichen.

